

Aufzeichnungen und Meldungen im Schaf- und Ziegenbereich

(Stand: 2017)



Für Schaf- und Ziegenhalter gelten – wie natürlich auch in anderen Tiersparten – Vorschriften betreffend Meldungen bzw. Aufzeichnungen. Diese Vorschriften werden auch im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen (Cross-Compliance-Kontrollen) überprüft.

Was ist nun zu melden?

Die erstmalige Aufnahme der Schaf-/Ziegenhaltung ist binnen 7 Tagen dem Veterinärinformationssystem (VIS) mitzuteilen. Werden am Betrieb bei einer Vor-Ort-Kontrolle Schafe/Ziegen vorgefunden und der Betrieb ist nicht im VIS registriert, wird dies als Verstoß bewertet.

Weiters **zu melden** sind binnen 7 Tagen:

- Zugang lebender Tiere
- Abgang lebender Tiere
- Zugang und Schlachtung bzw. Schlachtung (nur untersuchungspflichtige Schlachtungen)
- Abgabe lebend an Endverbraucher

NICHT zu melden sind:

- Geburten
- Verendungen
- Hausschlachtungen

Der Hauptgrund für diese Meldungen sind veterinärtechnische Gründe: Es müssen alle Tierbewegungen zwischen verschiedenen Betrieben abgebildet bzw. gemeldet werden, um im Seuchenfalls sehr rasch reagieren zu können, welche Betriebe hatten untereinander Kontakte bzw. Tierverkehr.

VIS-Hotline

Für Fragen an das VIS gibt es eine Hotline: Unter 01/71128-8100 können Sie in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr Fragen stellen bzw. Meldeformulare/Zugangscodes anfordern.

Herdebuchzuchtbetriebe

Für Zuchtbetriebe (Herdebuchzucht) gelten zusätzliche Bestimmungen: Es müssen (zusätzlich zur VIS-Meldung) neben allen Zu- und Abgängen auch alle Geburten und Verendungen an den Zuchtverband gemeldet werden. Der Zuchtverband führt das Herdebuch und braucht natürlich vollständige Informationen über den gesamten Tierbestand!

Welche Aufzeichnungen sind notwendig?

Jeder Schaf- und Ziegenhalter hat ein Bestandsverzeichnis zu führen. Grundsätzlich gibt es keine Formvorschrift, es wird jedoch empfohlen, das aufgelegte Bestandsverzeichnis (ist beim Steir. Schaf- und Ziegenzuchtverband erhältlich bzw. auf der Homepage abrufbar) zu verwenden. Es sind alle Geburten, Abgänge, Zugänge, Verendungen, etc. binnen 7 Tagen vollständig einzutragen.

Mit Stichtag 1.4. eines Jahres ist der Gesamtbestand an Schafen und Ziegen sowie die Anzahl der weiblichen Tiere älter 12 Monate zu dokumentieren.

Die Aufbewahrungsfrist für Bestandsverzeichnis (und auch Lieferscheine) beträgt 7 Jahre.

Wie funktioniert die Kennzeichnung von Schafen bzw. Ziegen?

Grundsätzlich gelten für die Kennzeichnung folgende Fristen: Grundsätzlich sind Schafe/Ziegen spätestens nach 6 Monaten – in jedem Fall jedoch (altersunabhängig):

- Vor Verlassen des Geburtsbetriebes
- Vor einer untersuchungspflichtigen Schlachtung
- Nach amtlicher Anordnung bzw. vor einer tierärztlichen Behandlung zu kennzeichnen.

Gekennzeichnet werden Schafe bzw. Ziegen grundsätzlich immer doppelt:

- Mit 2 Ohrmarken („manuell“) oder
- Mit 2 Ohrmarken, davon einer elektronischen Ohrmarke oder
- Mit einem Bolus und einem Fesselband oder
- Mit einer elektronischen Ohrmarke und einem Fesselband

Wo bekommt man die Kennzeichen?

Die Ohrmarken bzw. amtlichen Kennzeichen werden vom Steirischen Schaf- und Ziegenzuchtverband für alle steirischen Schaf- und Ziegenhalter/-züchter zugesendet. Bestellungen bitte schriftlich – entweder online (www.schafe-stmk-ziegen.at/service/tierkennzeichnung-Ohrmarkenvergabe) oder per Fax mittels Ohrmarkenbestellschein (www.schafe-stmk-ziegen.at/downloads/Formulare) an 03833/20070-31.

Was tun bei Verlust einer Ohrmarke?

Schafe und Ziegen, die eines ihrer Kennzeichen verloren haben oder bei denen die Aufschrift unleserlich geworden ist, müssen so bald wie möglich neuerlich gekennzeichnet werden. Dabei sind unmittelbar nach Feststellung des Verlustes entsprechende Kennzeichen nachzubestellen und längstens innerhalb einer Woche nach Erhalt der neuen Kennzeichen am Tier anzubringen.

Ersatzohrmarken sind ebenfalls schriftlich beim Steirischen Schaf- und Ziegenzuchtverband zu bestellen (Formulare auf der Homepage siehe oben).

Was tun wenn Tiere transportiert werden?

Wenn Schafe/Ziegen „in Verkehr“ gebracht werden, ist ein Lieferschein (Viehverkehrsschein) vollständig auszufüllen. Wichtig: Bitte den Lieferschein wirklich VOLLSTÄNDIG ausfüllen – Biobetriebe müssen auch die Kontrollstelle und bei jedem einzelnen Tier den Vermerk „bio“ anführen.

Diesbezüglich gibt es lt. Rückmeldung der AMA sehr viele Beanstandungen im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen!!! Lieferscheine können entweder über die Bezirksbauernkammern oder über den Steirischen Schaf- und Ziegenzuchtverband bezogen werden.